



## Nach welchen Kriterien sollte Ökostrom beschafft werden, um in besonderem Maße die Energiewende zu fördern?

Der WWF möchte die Beschleunigung der Energiewende durch den Bezug von Ökostrom unterstützen und empfiehlt die hier dokumentierten Qualitätsmerkmale bei der Beschaffung von Ökostrom. Sie sind Teil des Beschaffungsleitfadens für Großverbraucher.

Intention der Empfehlung ist die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien zusätzlich zu den bestehenden Fördersystemen. Der Fokus soll hierbei auf dem Ausbau von Windenergie und Photovoltaik liegen. Wasserkraft und Bioenergie spielen zukünftig eine nachgelagerte Rolle und sollten aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Belastungen nicht weiter ausgebaut und in ihrer Nutzung reduziert werden. Hingegen können Potenziale für Geothermie dort genutzt werden, wo dies technisch möglich erscheint.

Nach diesen Kriterien beschafften Strom bezeichnet der WWF als **Ökostrom next generation**.



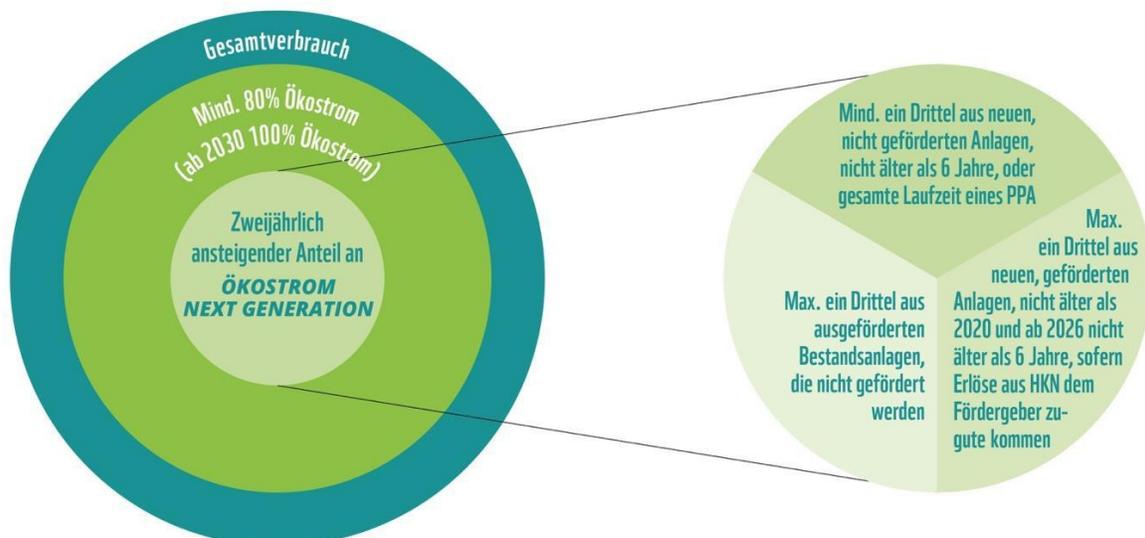
## Die Kernelemente von *Ökostrom next generation*:

Nach diesen Empfehlungen muss der Anteil an Ökostrom am Gesamtstrombedarf des Unternehmens/der Institution spätestens ab Lieferjahr

**2025 mindestens 80% und ab 2030 100%** betragen.

- *Ökostrom next generation* soll zu möglichst hohen und alle zwei Jahre ansteigenden Anteilen aus **Photovoltaik und/oder Windenergie** stammen, wahlweise ergänzt um Strom aus Geothermie (im Folgenden bezeichnet als „Anteil *next generation*“).
- Der Anteil *next generation* besteht zu
  - o mindestens einem Drittel (33%) aus neu errichteten, aber **nicht-geförderten** Anlagen, die nicht vor mehr als 6 Jahren in Betrieb genommen wurden. Langfristige green PPA<sub>neu</sub> mit Neuanlagen werden für die gesamte Laufzeit des Abnahmevertrages als Neuanlage anerkannt (z.B. typische Laufzeit eines green PPA<sub>neu</sub> 10,12 oder 15 Jahre).
  - o maximal einem Drittel (33%) **aus Anlagen**, die staatlich gefördert werden UND nicht vor 2020 und ab 2026 nicht vor mehr als 6 Jahren in Betrieb genommen wurden UND deren erzielten Erlöse aus den **Herkunftsnachweisen (HKN)** demjenigen zugutekommen, der die Förderung finanziert, z.B. Steuerzahler oder Verbraucher über Umlagen (in Anlehnung an REDII; es sind derzeit nur sehr geringe Mengen für diese Kategorie zu erwarten).
  - o maximal 33% aus **ausgeförderten Bestandsanlagen, die keine Anschlussförderung in Anspruch nehmen**.

## Ökostrom next generation





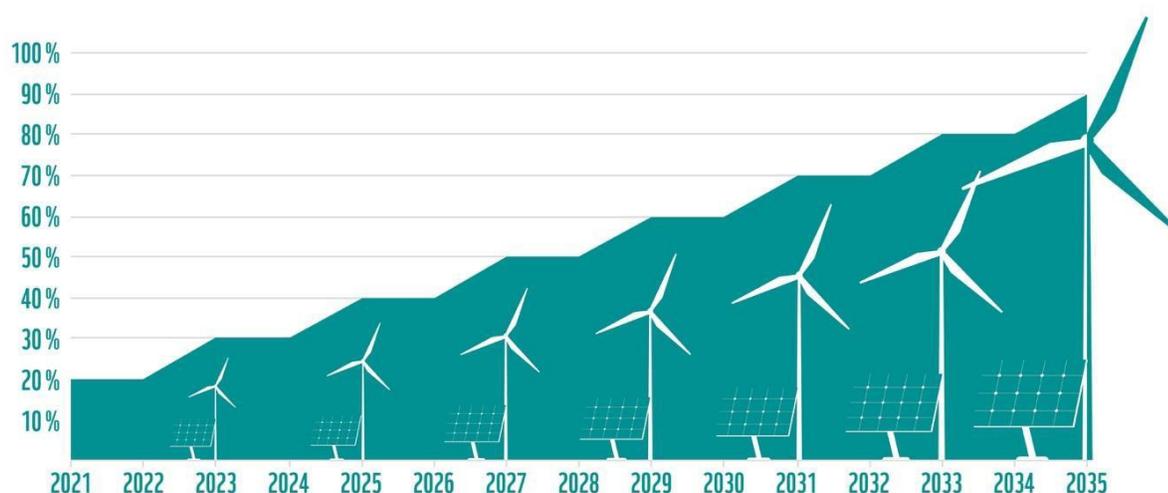
## Erläuterungen und Details:

Energieträger:

Der WWF erachtet **Onshore-Windenergie, Offshore-Windenergie, Photovoltaik, Concentrated Solar Power (CSP) und Tiefengeothermie** als besonders energiewendefreundlich. Wir grenzen diese Formen der erneuerbaren Energieumwandlung deutlich ab von Wasserkraft und Bioenergie. Die Wasserkraftwerke in Europa müssen ab 2027 die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen. Das werden die meisten Kraftwerke absehbar nicht tun. Den Neubau von Wasserkraftwerken hält der WWF aufgrund vielfältiger ökologischer Belastungen für nicht verantwortbar. Jeder Bau von Energieerzeugungsanlagen ist ein schwerer Eingriff in die Natur. Wir halten jedoch den Ausbau der Windenergie und Photovoltaik für naturverträglich gestaltbar. Vor diesem Hintergrund gehen wir bei der Wasserkraft von einem nicht größer werdenden Anteil am Stromerzeugungsmix aus. Bei Annahme eines durch weitere Nutzungen steigenden Stromverbrauchs (z.B. Wärmepumpen, E-Mobilität) wird der Anteil an Wasserkraft bei keinem weiteren Ausbau in Europa sogar sinken. Wir sehen deshalb für *Ökostrom next generation* einen maximalen Wasserkraftanteil von 10% ab 2036 vor.

Bei der Bioenergienutzung sieht der WWF nur ein sehr begrenztes nachhaltiges energetisches Potenzial, das strikt auf Reststoffnutzung gemäß der Kaskadennutzung abstellt und vorrangig für die industrielle Wärmenutzung zur Verfügung stehen sollte. Biomasse muss strengen ökologischen Anforderungen<sup>1</sup> entsprechen.

## Steigende Anteile aus Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2035 mindestens 90% erreicht sind



<sup>1</sup> Priorität bei einer Nutzung von angebaute Biomasse muss die Nutzung als Nahrungsmittel oder stofflicher Rohstoff darstellen. Eine energetische Nutzung des Abfallprodukts kann daran anschließen (Kaskadennutzung), darf aber nicht zu Lasten der Senkenfunktion der Wälder gehen. Anlagen müssen somit auf Reststoffe aus der Landwirtschaft, biogene Abfallstoffe aus den Kommunen, der Gastronomie und der Lebensmittelverarbeitung abstellen. Der Anbau von Biomasse muss mit den Anforderungen des Naturschutzes, mit der Ausweitung der ökologischen Landwirtschaft, Ernährungssicherheit einhergehen, die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ausschließen. Biomasse sollte nicht für eine energetische Nutzung importiert werden.



### **Quoten:**

Für den ab 2021 bezogenen Ökostrom beträgt der Anteil *Ökostrom next generation* zunächst mindestens **20 %** aus Wind, Solar oder Geothermie. Ein Großverbraucher, der also 2023 einsteigt, muss bereits mindestens 30% aus Wind, Solar oder Geothermie beschaffen, usw.

Jedes zweite Jahr erhöht sich der Anteil an *Ökostrom next generation* um mindestens **10%**, bis mindestens 90% erreicht sind. Ein Großabnehmer soll also ab dem siebten Jahr zu mindestens 50% seinen Ökostrombedarf aus Wind, Solar und Geothermie decken. Mindestens 80% sind nach 14 Jahren erreicht.

Da sowohl der Verbrauch als auch die Erzeugung schwanken und von der Prognose abweichen können, soll es ermöglicht werden, Unterlieferungen im Folgejahr als Überlieferung auszugleichen.

„Ausgeförderte Anlagen“ bezeichnet Anlagen, die aus einem staatlichen Fördersystem ausscheiden und keine Anschlussförderung in Anspruch nehmen.

### **Zeitstrahl der Quoten für *Ökostrom next generation* im Überblick:**

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
20%	20%	30%	30%	40%	40%	50%	50%	60%	60%	70%	70%	80%	80%	90%

### **Freiraum und Planungssicherheit für greenPPA<sub>neu</sub>**

Der sukzessive Anstieg der Quote von *Ökostrom next generation* lässt Freiraum bei der Beschaffung und ermöglicht Planungssicherheit hinsichtlich Power Purchase Agreements (PPA) mit Neuanlagen.

### **Volatile Erzeugung berücksichtigt**

Der WWF akzeptiert auch Durchschnittswerte über 2 bis 3 Jahre, d.h. eine Untererfüllung sollte im Folgejahr übererfüllt werden können. Dies wird der dargebotsabhängigen Produktion von Wind und Sonne gerecht.

### **Marktveränderungen im Blick**

Der WWF behält sich vor, die Quoten zu einem späteren Zeitpunkt unter Beachtung regulatorischer Änderungen (bspw. EU Green Deal) und unter dem Aspekt der Planungs- und Investitionssicherheit für die Akteure anzupassen, wenn z.B. entsprechende Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen oder umgekehrt die Erfüllung der Kriterien nicht realistisch darstellbar erscheint.

### **Umgang mit HKN aus neuen, geförderten Anlagen**

Der WWF ist sich der Brisanz der Diskussion bewusst, ob geförderte Anlagen mit dem Verkauf der Ökostromeigenschaft einen weiteren Erlös erzielen dürfen sollen oder nicht. Der WWF lehnt einen zusätzlichen Erlös für den Betreiber der geförderten Anlage ab. Ein zusätzlich zur Förderung erzielter Mehrerlös durch den Verkauf der Ökostromeigenschaft sollte nur dann akzeptiert werden, wenn der Erlös dem/der Finanzierenden zugutekommt und dessen Budget entlastet bzw. die Fördermittel erhöht. Die Ökostromeigenschaft darf nur einmal vermarktet werden und würde mit dem Verkauf des Herkunftsnachweises dessen Empfänger gehören.

Zudem möchte der WWF den Impuls ausschließlich auf **neue Anlagen** lenken und akzeptiert Strom aus geförderten Anlagen frühestens ab 2020. Ab 2026 soll eine neue geförderte Anlage nicht älter als 6 Jahre sein.



In Deutschland ist der Verkauf von HKN aus EEG-geförderten Anlagen nicht möglich (sog. Doppelvermarktungsverbot). Aber das kann sich ändern, vor allem wenn zunehmend Finanzierungskosten des EEG vom Steuerzahler und damit dem staatlichen Haushalt getragen und nicht mehr auf den Verbraucher umgelegt werden. Der WWF wird die Veränderung von Rahmenbedingungen beobachten und ggfs. seine Empfehlungen anpassen.

### **Umgang mit HKN aus neuen, nicht-geförderten Anlagen**

Diese Kategorie ist die wertvollste für die Energiewende. Anlagen, die aufgrund eines langfristigen Abnahmevertrages ohne weitere finanzielle staatliche Förderung finanziert werden, schaffen finanziellen Spielraum für die Förderung möglichst vieler Standorte, die noch nicht zu aktuellen Marktpreisen erzeugen können. Zentrale Voraussetzung ist dabei, dass die so errichteten und finanzierten Anlagen zusätzlich zu den nationalen Ausbauzielen angerechnet werden. Eine Forderung an die Politik, die der WWF klar und nachdrücklich kommunizieren wird.

Nicht-geförderte Anlagen werden auch länger als sechs Jahre anerkannt, wenn sie vom Großverbrauchenden von Anbeginn mittels eines PPA initial (mit)-finanziert werden. Wer sich also direkt oder mittels eines Dienstleisters Strom zur Abnahme aus einer neu errichteten Ablage für z.B. 10 oder 15 Jahre verpflichtet, kann sich diese Anlage über die volle Laufzeit der Liefervereinbarung als Neuanlage anrechnen lassen.

### **Umgang mit HKN aus nicht mehr-förderfähigen Anlagen**

Ausgeförderte Anlagen (z.B. Post-EEG-Anlagen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, weil sie günstige erneuerbare Energie liefern. Deshalb sollte ihr wirtschaftliches Auskommen gesichert werden. Dafür eignen sich kurzläufige green PPA<sub>alt</sub> von z.B. 3 Jahren. Wichtig für die Anerkennung ist, dass die Anlagen keine Anschlussförderung in Anspruch nehmen.



#### **Unser Ziel**

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

WWF Deutschland  
Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 311 777-700  
info@wwf.de | wwf.de